Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1559

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Angelegenheiten
der inneren Verwaltung
(24. Ausschuß)
über den Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes

- Nr. 1371 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Etzenbach

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes mit den aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 3. November 1950

Der Ausschuß für Angelegenheiten
der inneren Verwaltung

Maier (Freiburg)	Etzenbach
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes

- Drucksache Nr. 1371 -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung (24. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird wie folgt geändert:	Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird wie folgt geändert:
1. § 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Ist ein deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Bundesgebiets geboren oder gestorben oder hat er außerhalb des Bundesgebiets geheiratet, so kann in besonderen Fällen der Standesfall auf Anordnung der Obersten Landesbehörde bei einem von ihr zu bestimmenden Standesamt beurkundet werden.“	1. § 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Ist ein Deutscher **im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes** außerhalb des **Geltungsbereichs dieses Gesetzes** geboren oder gestorben oder hat er außerhalb des **Geltungsbereichs dieses Gesetzes** geheiratet, so kann in besonderen Fällen der Standesfall auf Anordnung der Obersten Landesbehörde bei **dem Standesamt I in Berlin** beurkundet werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
2. § 43 erhält folgende Fassung:	2. § 43 erhält folgende Fassung:
„§ 43	„§ 43
(1) Bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Standesbeamten entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde oder, falls eine solche fehlt, der Bundesminister des Innern.	(1) Bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Standesbeamten entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde oder, falls eine solche fehlt, der Bundesminister des Innern.
(2) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Standesfall sich innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets ereignet hat, so entscheidet der Bundesminister des Innern, ob und bei welchem Standesamt der Standesfall zu beurkunden ist.	(2) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Standesfall sich innerhalb oder außerhalb des **Geltungsbereichs dieses Gesetzes** ereignet hat, so entscheidet der Bundesminister des Innern, ob und bei welchem Standesamt der Standesfall zu beurkunden ist.
(3) Die Eintragung erfolgt auf Anordnung der Behörde, die die Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat.“	(3) **Entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde, so ordnet sie** die Eintragung **an. Entscheidet der Bundesminister des Innern, so teilt er seine Entscheidung der Obersten Landesbehörde mit; diese ordnet** die Eintragung **an.**“
3. Nach § 43 werden folgende §§ 43a bis 43f eingefügt:	3. Nach § 43 werden folgende §§ 43a bis 43f eingefügt:
„§ 43a	„§ 43 a
Für die Beurkundung der Sterbefälle von Häftlingen der ehemaligen deutschen Konzentrationslager ist im Bundesgebiet der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen ausschließlich zuständig.	Für die Beurkundung der Sterbefälle von Häftlingen der ehemaligen deutschen Konzentrationslager ist im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen ausschließlich zuständig.
§ 43b	§ 43b
(1) Die Eintragung der Sterbefälle im Sterbebuch des Sonderstandesamts in Arolsen erfolgt auf schriftliche Anzeige der International Refugee Organisation (IRO) oder der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht.	(1) Die Eintragung der Sterbefälle im Sterbebuch des Sonderstandesamts in Arolsen erfolgt auf schriftliche Anzeige der International Refugee Organisation (IRO) oder der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht.
(2) Der Standesbeamte darf die Entgegennahme von Anzeigen mit unvollständigen Angaben nicht ablehnen; er stellt die zur Ergänzung erforderlichen Ermittlungen an.	(2) Der Standesbeamte darf die Entgegennahme von Anzeigen mit unvollständigen Angaben nicht ablehnen; er stellt die zur Ergänzung erforderlichen Ermittlungen an.
(3) Der Standesbeamte kann die Eintragung ergänzen oder berichtigen, wenn ihm von einer der im Absatz 1 bezeichneten Stellen eine die frühere Anzeige ergänzende oder berichtigende Anzeige zugeht.	(3) Der Standesbeamte kann die Eintragung ergänzen oder berichtigen, wenn ihm von einer der im Absatz 1 bezeichneten Stellen eine die frühere Anzeige ergänzende oder berichtigende Anzeige zugeht.
	(4) Der Bundesminister des Innern kann bestimmen, daß auch andere Stellen Anzeige gemäß Absatz 1 erstatten können.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
§ 43c	§ 43 c
(1) Die Anzeige kann auch von jeder Person erstattet werden, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.	unverändert
(2) Zur Entgegennahme dieser Anzeige ist außer dem Standesbeamten des Sonderstandesamtes in Arolsen auch der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.	
(3) Der Standesbeamte, der die Anzeige entgegennimmt, hat die Angaben des Anzeigenden nachzuprüfen und den Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Ermittlungen aufzuklären. Er kann von dem Anzeigenden und anderen Personen die Versicherung der Richtigkeit ihrer Angaben an Eides Statt verlangen.	
(4) Über die Anzeige ist von dem Standesbeamten eine von ihm und dem Anzeigenden zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen. Dies gilt entsprechend für mündliche Erklärungen anderer Personen.	
(5) Die Niederschriften über die Anzeige und die mündlichen Erklärungen anderer Personen übersendet der Standesbeamte dem Standesbeamten des Sonderstandesamtes in Arolsen. Gleichzeitig teilt er ihm das Ergebnis der sonstigen Ermittlungen mit.	
§ 43d	§ 43 d
(1) Eine Eintragung nach § 43a erfolgt nicht, wenn der Sterbefall *eines Häftlings eines ehemaligen deutschen Konzentrationslagers* bereits durch einen anderen Standesbeamten als den Standesbeamten des *Haupt*standesamtes in Arolsen beurkundet worden ist.	(1) Eine Eintragung nach § 43 a erfolgt nicht, wenn der Sterbefall bereits durch einen anderen Standesbeamten des **Sonder**standesamts in Arolsen beurkundet worden ist.
(2) Der Sterbefall wird nur dann erneut beurkundet, wenn *der Eintrag über den Sterbefall infolge gänzlichen oder teilweisen Verlustes des Sterbebuchs nicht mehr besteht.*	(2) Der Sterbefall wird nur dann erneut beurkundet, wenn **Urkunden oder beglaubigte Abschriften aus dem Sterbebuch auf Grund des ersten Eintrags nicht zu erhalten sind.**
(3) Ist der Sterbefall mehrfach beurkundet worden, so bleibt die erste Beurkundung auch dann bestehen, wenn sie von einem anderen Standesbeamten als dem Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen vorgenommen worden ist.	(3) Ist der Sterbefall mehrfach beurkundet worden, so bleibt die erste Beurkundung auch dann bestehen, wenn sie von einem anderen Standesbeamten als dem Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen vorgenommen worden ist.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
(4) Der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen löscht den zu Unrecht bestehenden Sterbebucheintrag durch einen entsprechenden Randvermerk.	(4) Der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen löscht den zu Unrecht bestehenden Sterbebucheintrag durch einen entsprechenden Randvermerk.
(5) Soweit Doppelbeurkundungen *ausschließlich bei anderen Standesämtern vorgenommen sind*, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.	(5) Soweit **an** Doppelbeurkundungen **das Sonderstandesamt in Arolsen nicht beteiligt ist,** verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.
§ 43e	§ 43 e
(1) Für die Berichtigung oder Ergänzung von Sterbebucheinträgen gelten die Vorschriften der §§ 46 und 47.	unverändert
(2) Die Berichtigung oder Ergänzung ist am Rande des Sterbeeintrags vorzunehmen. Sie ist unter Angabe des Ortes und Tages von dem Standesbeamten zu unterschreiben.	
§ 43f	§ 43 f
(1) Der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen führt eine *Hauptkartei* über die von ihm beurkundeten Sterbefälle *von Häftlingen der ehemaligen deutschen Konzentrationslager.*	(1) Der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen führt eine Kartei über die von ihm **nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen** beurkundeten Sterbefälle.
(2) Die Amtshandlungen des Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen sind gebührenfrei.“	(2) Die Amtshandlungen des Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen sind gebührenfrei.“
Artikel 2	**Artikel 2**
Die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) wird wie folgt geändert:	Die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) wird wie folgt geändert:
1. In § 73 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb des *Bundesgebiets*“ ersetzt.	1. In § 73 werden die Worte „**von deutschen Staatsangehörigen** im Ausland“ durch die Worte „**von Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die sich** außerhalb des **Geltungsbereichs dieses Gesetzes ereignet haben**“ ersetzt.
2. § 74 erhält folgende Fassung:	2. § 74 erhält folgende Fassung:
„§ 74 In den Fällen des § 41 Absatz 1 und des § 43 des Gesetzes ist in der Eintragung zu vermerken, auf welcher Entscheidung die Eintragung beruht.“	§ 74 unverändert
3. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:	3. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:
„§ 74a (1) Eine Entscheidung gemäß § 41 Absatz 1 des Gesetzes soll erst ergehen, nachdem festgestellt worden ist, daß der Standesfall im *Bundesgebiet* noch nicht beurkundet worden ist.	„§ 74 a (1) Eine Entscheidung gemäß § 41 Absatz 1 des Gesetzes soll erst ergehen, nachdem festgestellt worden ist, daß der Standesfall im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** noch nicht beurkundet worden ist.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
(2) Der Standesbeamte, der auf Grund einer gemäß § 41 Absatz 1 ergangenen Entscheidung einen Standesfall im Personenstandsbuch beurkundet hat, übersendet eine beglaubigte Abschrift der Eintragung an das Standesamt I in Berlin. Dieses sammelt die Abschriften und führt darüber eine Kartei.	(2) entfällt
(3) Das Standesamt I in Berlin erteilt Auskunft über Beurkundungen, die auf Grund des § 41 Absatz 1 des Gesetzes erfolgt sind.	(3) Das Standesamt I in Berlin erteilt Auskunft über Beurkundungen, die auf Grund des § 41 Absatz 1 des Gesetzes erfolgt sind.
(4) Geht dem Standesamt I in Berlin die beglaubigte Abschrift einer Beurkundung zu und stellt es fest, daß der Standesfall früher bereits von einem anderen Standesbeamten beurkundet worden ist, so benachrichtigt es den Standesbeamten, der die spätere Beurkundung vorgenommen hat. Die spätere Beurkundung wird auf Anordnung der Behörde, die die Beurkundung angeordnet hatte, im Personenstandsbuch gelöscht."	(4) Geht dem Standesamt I in Berlin die beglaubigte Abschrift einer Beurkundung zu und stellt es fest, daß der Standesfall früher bereits von einem anderen Standesbeamten beurkundet worden ist, so benachrichtigt es den Standesbeamten, der die spätere Beurkundung vorgenommen hat. Die spätere Beurkundung wird auf Anordnung der Behörde, die die Beurkundung angeordnet hatte, im Personenstandsbuch gelöscht."
Artikel 3	**Artikel 3**
(1) Die Zweite Hessische Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) vom 1. September 1949 (Ges. u. VO.Bl. S. 123) wird aufgehoben.	unverändert
(2) Die auf Grund der aufgehobenen Verordnung erfolgten Eintragungen in das Sterbebuch des Sonderstandesamts in Arolsen haben die gleichen Wirkungen, wie wenn sie auf Grund des Artikels 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorgenommen wären.	